



MERKBLATT "Elternbeiträge zur Kindertagesbetreuung"

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die Regelungen zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen von Kindertagespflege gem. § 23 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie im Rahmen der Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung verschaffen.

Höhe der Elternbeiträge

❖ **Wie hoch ist der Beitrag für die Kindertagespflege bzw. die Kindertageseinrichtung?**

Die Elternbeiträge werden nach folgender Staffel monatlich erhoben (Tabelle gültig ab August 2019):

Jahres- einkommen	wöchentliche Betreuungszeiten									
	10 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.	55 Std.
bis 24.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.000 €	47,70 €	51,02 €	54,35 €	56,57 €	59,89 €	63,23 €	80,97 €	98,72 €	114,24 €	133,09 €
bis 48.000 €	80,97 €	84,29 €	88,73 €	93,17 €	98,72 €	103,15 €	131,99 €	160,83 €	190,77 €	219,61 €
bis 60.000 €	124,22 €	130,88 €	139,75 €	147,52 €	155,28 €	164,15 €	205,19 €	246,22 €	288,37 €	329,41 €
bis 72.000 €	164,15 €	174,14 €	184,11 €	194,10 €	204,08 €	214,07 €	270,62 €	327,20 €	382,65 €	439,21 €
bis 84.000 €	205,19 €	216,28 €	227,37 €	238,47 €	250,66 €	262,87 €	301,68 €	410,37 €	480,25 €	503,54 €
bis 96.000 €	238,47 €	250,66 €	261,75 €	275,06 €	288,37 €	301,68 €	376,00 €	451,42 €	514,63 €	537,93 €
über 96.000 €	271,74 €	285,05 €	296,14 €	311,67 €	326,08 €	340,50 €	450,30 €	492,45 €	549,02 €	572,30 €

In der Kindertageseinrichtung können jedoch lediglich 25, 35 oder 45 Stunden gebucht werden.

❖ **Was muss ich zahlen, wenn gleichzeitig ein Geschwisterkind Tagespflege erhält oder eine Kindertageseinrichtung besucht?**

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder eines Elternteils gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nimmt ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so muss nur ein Elternbeitrag gezahlt werden. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu leisten.

❖ **Was muss ich zahlen, wenn ein Kind sowohl in einer Tageseinrichtung als auch zusätzlich ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch nimmt?**

Soweit die Kindertagespflege ergänzend zu einer institutionellen Betreuung (Kindertageseinrichtung) stattfindet, werden die Elternbeiträge für die vertraglich vereinbarten Gesamt-Betreuungsstunden erhoben.

Berechnung des Elterneinkommens

Für alle Einkommensarten gilt: Angerechnet wird die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, wird nur dessen Einkommen angerechnet.

❖ **Wie berechnet sich das Einkommen bei Nichtselbständigen?**

Zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge oder Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Zu den Einkünften zählen insbesondere das monatliche Bruttogehalt inkl. Zuschlägen (z.B. für Überstunden), Versorgungsbezüge, vermögenswirksame Leistungen, Provisionen und einmalige oder laufende Zahlungen, wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ist ein **Arbeitnehmerpauschbetrag** in Höhe von 1.000 € abzuziehen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Bei Renteneinnahmen kann eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 102 € abgezogen werden. Werbungskosten können bei Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung nicht abgezogen werden, da es sich hierbei um steuerfreie Einnahmen handelt.

❖ **bei Selbständigen?**

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 EStG die Bruttoeinnahmen abzüglich der Werbungskosten. Nachweis ist der Einkommensteuerbescheid oder (vorläufig) eine Gewinn- und Verlustrechnung des Steuerberaters / der landwirtschaftlichen Buchstelle.

❖ **und bei Beamten und Mandatsträgern?**

Bei Beamten oder Personen, die aufgrund ihres Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisses einen Altersversorgungsanspruch haben, ohne entsprechende Beiträge zur Altersversorgung zu leisten, wird dem Einkommen ein Zuschlag von 10 % hinzugerechnet. Mit dieser Regelung sollen die Bruttoeinkünfte von Beamten und Angestellten / Arbeitern vergleichbar gemacht werden.

Wichtig: Steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Geldleistungen, die dem Zweck der Kinderbetreuung dienen sowie öffentliche Leistungen für die Eltern bzw. den Elternteil und das Kind, die zur Deckung des Lebensunterhaltes dienen, sind hinzuzurechnen. Auch Einkünfte aus geringfügiger Tätigkeit - sog. 450,- € Jobs - sind als Einkommen anzurechnen.

❖ **Was kann vom Einkommen abgezogen werden?**

- Nachgewiesene Werbungskosten; ohne Nachweis wird der Pauschbetrag in Höhe von 1.000 € abgezogen; bei Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung (sog. 450,- € Jobs) kann die Werbungskostenpauschale nicht abgezogen werden
- Kinderfreibeträge und Freibeträge für Betreuung, Erziehung und Ausbildung ab dem dritten Kind
- Kinderbetreuungskosten werden als Sonderausgaben berücksichtigt

Geben Sie bitte Ihre Kinder an, für die Kindergeld gezahlt bzw. für die ein Kinderfreibetrag berücksichtigt wird. Grundsätzlich werden nur die Kinder berücksichtigt, die mit den Freibeträgen in Ihren Gehaltsnachweisen eingetragen sind.

❖ **Für welchen Zeitraum soll ich mein Einkommen nachweisen?**

Der Elternbeitrag richtet sich grds. nach dem Bruttojahreseinkommen. Maßgeblich ist das Kalenderjahr, in dem sie den Kostenbeitrag entrichten müssen. Das Vorjahreseinkommen kann nur zugrunde gelegt werden, wenn es sich im Vergleich zum aktuellen Einkommen nicht verändert hat. Als Nachweis ist die letzte Dezember-Abrechnung und der Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Sollte sich später herausstellen, dass das aktuelle Einkommen doch einer anderen Einkommensgruppe zuzuordnen ist, als das Vorjahreseinkommen, so wird der korrekte Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt.

Ist das aktuelle Einkommen voraussichtlich höher oder niedriger, so wird das Monatseinkommen auf ein Jahr hochgerechnet. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und andere Einmalzahlungen (z. B. Leistungszulagen) werden hinzugerechnet. Legen Sie bitte die Verdienstbescheinigungen der letzten zwölf Monate bzw. Bescheinigungen der Arbeitsagentur, der Krankenkasse, des Sozialamtes oder anderer Stellen vor. Sollte das Jahreseinkommen noch nicht bestimmbar sein oder nah an einer Einkommensgrenze liegen, kann der Elternbeitrag auch vorläufig festgesetzt werden.

❖ **Ich habe kein konstantes monatliches Einkommen!**

Für den Fall, dass ein Monatseinkommen nicht bestimmbar ist (z. B. bei Selbständigen, Landwirten und Gewerbetreibenden), ist das zu erwartende Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legen (Schätzung oder Vorausberechnung). Es wird dann ein Bescheid erstellt, der rückwirkend geändert wird, wenn der endgültige Nachweis über die erzielten Einkünfte vorliegt. Wenn Ihr aktuelles Einkommen sich im Vergleich zum vorangegangenen Kalenderjahr nicht verändern wird, kann das Einkommen des Vorjahres zugrundegelegt werden.

❖ **Muss ich Beiträge zahlen, wenn ich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehe?**

Sollten Sie Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld), Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kap SGB XII oder Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kap. SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, so wird kein Elternbeitrag erhoben.

Es ist jedoch erforderlich, dass Sie dies in der verbindlichen Erklärung angeben und durch Vorlage des vollständigen Bewilligungsbescheides nachweisen. Bei aufstockenden Leistungen zum Lebensunterhalt müssen auch die weiteren Einkünfte überprüft werden. Bitte legen Sie in jedem Fall Ihren vollständigen Bescheid mit Berechnungsbogen vor.

❖ **Kann mir der Elternbeitrag erlassen werden?**

Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn Ihnen und dem Kind die Belastung nicht zuzumuten ist. Ob die Belastung zumutbar ist, wird mit Hilfe der sozialhilferechtlichen Bestimmungen festgestellt. Den Antrag auf Erlass oder Ermäßigung des Elternbeitrages sollten Sie bereits vor Festsetzung des Elternbeitrages stellen. Den entsprechenden Antrag erhalten Sie über Ihre Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung. Wenn der Antrag auf Erlass oder Ermäßigung erst nach Rechtskraft des Kostenfestsetzungsbescheides gestellt wird (später als einen Monat nachdem Sie den Festsetzungsbescheid erhalten haben), wird der Elternbeitrag erst ab Anfang des Monats erlassen, in dem der Antrag bei der Kreisverwaltung Steinfurt eingeht.

❖ **Mitwirkungspflichten**

Änderungen Ihres Einkommens während des Bewilligungszeitraums müssen Sie dem Jugendamt des Kreises Steinfurt bzw. Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen! Sollte sich nach Prüfung Ihrer Unterlagen nachträglich ergeben, dass die gemachten Angaben falsch sind, wird der korrekte Elternbeitrag für den gesamten Zeitraum nachgefordert. Legen Sie die Einkommenserklärung oder die geforderten Nachweise nicht vor, wird der höchste Elternbeitrag bis zur vollständigen Vorlage der Unterlagen festgesetzt. Unrichtige oder unvollständige Angaben zum Einkommen stellen eine Ordnungswidrigkeit da, die mit einem Bußgeld bis 1.000 € geahndet werden können (§ 9 der Elternbeitragssatzung). Wissentlich falsche oder unvollständige Angaben können strafrechtlich verfolgt werden.